

# Bekanntmachung der Wahlbehörde

## über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament sowie die Wahl zur Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Schwerin für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament sowie die Wahl zur Stadtvertretung wird in der Zeit vom **6. bis 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Öffnungszeiten

**Montag** 08:00 Uhr - 16:00 Uhr

**Dienstag und Donnerstag** 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

**Mittwoch und Freitag** 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

im **Raum E.029** des Stadthauses, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin (barrierefrei) für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des o. g. Zeitraumes bei der Wahlbehörde im **Raum E.029** des Stadthauses, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament Einspruch einlegen bzw. für die Wahl zur Stadtvertretung einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch bzw. Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **4. Mai 2019** (22. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wenn eine Person keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss sie Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament und die Wahl zur Stadtvertretung getrennt erteilt.

4.1 Wer einen Wahlschein für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) der Landeshauptstadt Schwerin oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.2 Wer einen Wahlschein für die Wahl zur Stadtvertretung hat, kann an der Wahl in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person. Zugleich mit dem Wahlschein erhält sie:

a) für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

b) für die Wahl zur Stadtvertretung:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die Europawahl (bis zum 5. Mai 2019) bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) bzw. bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO, für die Wahl zur Stadtvertretung (bis zum 3. Mai 2019) bei Deutschen und Unionsbürgern nach § 15 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO) oder die Einspruchs- bzw. Antragsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bzw. § 16 Abs. 1 LKWO (bis zum 10. Mai 2019) versäumt hat.

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl/den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) bzw. bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO, für die Wahl zur Stadtvertretung bei Deutschen und Unionsbürgern nach § 15 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO) oder der Einspruchs- bzw. Antragsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO bzw. § 16 Abs. 1 LKWO entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchs-, Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **24. Mai 2019** (2. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr beantragen. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die Wahl zur Stadtvertretung ist dies darüber hinaus auch am Wahltag bis 15:00 Uhr noch möglich.

Wenn eine Person den Antrag für eine andere Person stellt, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. dem Stimmzettel der Kommunalwahl und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Wahlbriefe der Europawahl/der Kommunalwahl werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schwerin, den 12. April 2019

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister